



INFORMATIONSBLATT ZU Artikel 51 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) bei Wohnsitz im Ausland

Einbürgerungsvoraussetzungen

Das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Art. 51 Abs. 1 BüG ist anwendbar, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht als Ehefrau eines Ausländers nicht an ihr Kind weitergeben konnte, unabhängig davon, wie sie das Schweizer Bürgerrecht erworben hat. Hat sie das Schweizer Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes durch Verwirkung oder Entlassung verloren, ist eine erleichterte Einbürgerung ihres Kindes nach Art. 51 Abs. 1 BüG hingegen nicht möglich.

Die gesuchstellende Person ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn:

- sie sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt und
- Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

Zudem müssen die folgenden Integrationskriterien sinngemäss erfüllt sein (Art. 20 Abs. 3 BüG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge, usw.);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (kein Sozialhilfebezug oder Sozialhilfe vollständig zurückerstattet) und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

Im Weiteren wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und reichen es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ein. Diese nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt nach Bezahlung der Verfahrensgebühren gemäss Art. 25 BüV ein persönliches Gespräch - in der Regel in einer schweizerischen Landessprache - durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte geklärt, unter anderem auch Ihre Grundkenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft) und in einem Erhebungsbericht festgehalten. Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Dieser wird zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch und den beigelegten Dokumenten dem SEM übermittelt. Letzteres holt Informationen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz ein, führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch und überprüft, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Vor der Gutheissung des Gesuches unterbreitet das SEM die Gesuchsunterlagen dem künftigen Heimatkanton zur Prüfung der Zivilstandsverhältnisse und hört ihn an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 51 Abs. 1 BüG erhebt das SEM bei volljährigen Personen eine Gebühr von CHF 500.-- und bei Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind, eine Gebühr von CHF 250.--. Hinzu kommen CHF 100.-- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse somit insgesamt **CHF 600.--** bei volljährigen Personen bzw. **CHF 350.--** bei Minderjährigen (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. b BüV). Die genannte Gebühr wird von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland erhoben. Sie ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen (Art. 27 Abs. 4 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die schweizerische Vertretung im Ausland für die erbrachten Dienstleistungen zusätzlich eigene Gebühren erhebt. Im Weiteren können die Zivilstandsbehörden für ihre Tätigkeiten (Überprüfung ausländischer Dokumente im Hinblick auf die Aufnahme der Personenstandsdaten in Infostar) Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) separat in Rechnung stellen und via Schweizer Vertretung einkassieren lassen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:
www.sem.admin.ch